

Satzung des Infektionssicher gemeinsam Leben e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Infektionssicher gemeinsam Leben".
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erzeugen und Bereitstellen von Informationsmaterialien zu den Themen Infektionsschutz sowie aerogener Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel CoViD-19 oder Influenza
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Infektionsschutz sowie aerogener Infektionskrankheiten
- Förderung des seelischen Wohlbefindens für Vulnerable und anderweitig durch mangelnden Infektionsschutz isolierter Menschen, durch das Organisieren und Durchführen von Vernetzungs-Veranstaltungen zum Wissensaustausch der Betroffenen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abgeschlossen werden, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands gilt zusätzlich gemäß §7 Abs. 1 die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Ein Antrag muss gestellt werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
 - wenn unbekannt verzogen und eine Kommunikation nicht möglich ist

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung oder einen Vorstandsbeschluss festgelegt wird.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
- die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein, einschließlich der Höhe der Vergütung
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Beitragsordnung
- die Vereinsordnung
- sowie alle sonstigen, ihr Kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Mitgliederversammlungen können in elektronischer Form (z.B. Online, Video-, Telefonkonferenz o.ä.), Präsenz oder eine Mischung stattfinden.

(5) Einladungsschreiben gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form (wie z.B. per E-Mail) stattfinden.

(6) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung

zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(10) Bei Abwesenheit ist das Mitglied berechtigt, seine Stimme im Vorfeld an ein anderes, anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied zu übergeben, das dann diese Stimme in Vertretung und im Sinne der anwesenden Person vergibt.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Finanzmanagement

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins, Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 5. Der Vorstand bleibt jedoch für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

(9) Vorstandssitzungen können jederzeit und ohne Wahrung einer spezifischen Frist oder Form einberufen werden. Es reicht eine formlose Zustimmung aller Vorstandsmitglieder hierzu.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Bei der Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§11 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde am 31.08.2025 beschlossen und tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 31.08.2025